

# juris am häuslichen Arbeitsplatz des Richters

## Arbeitsbericht eines Betroffenen

Hans-Georg Hansen

Die Informationstechnik als unterstützendes Hilfsmittel und zugleich unverzichtbare Voraussetzung für eine Modernisierung und Effizienzsteigerung steht weiter im Mittelpunkt der Rationalisierungsbemühungen der Justiz<sup>1</sup>. Neben organisatorischen Maßnahmen rückt der verstärkte Einsatz der Informationstechnik (IT) in den Mittelpunkt der Betrachtungen. Während die IT bislang aber meist als Bestandteil einer strukturellen Neugestaltung der Gerichtsorganisation angesehen wird, wird die Einbindung des Richters in der Regel eher als Randthema betrachtet<sup>2</sup>. Hierzu hatte sich der DRiB schon frühzeitig geäußert und in 1988 veröffentlichten Thesen zur Entscheidungsunterstützung für den Einsatz intelligenter Textsysteme und eines Richterarbeitsplatzsystems ausgesprochen, das es dem Richter ermögliche, den Arbeitsschritten entsprechend beispielsweise zwischen Textredaktion, juris-Recherche, Terminverwaltung und Aktenbearbeitung zu wechseln<sup>3</sup>.

Die IT als Hilfsmittel des Richters muß in Zeiten steigender Eingangszahlen und eher sinkender Richterzahlen verstärkt als Mittel der Effizienz- und Qualitätssteigerung richterlicher Tätigkeit und damit als Mittel zur Rechtsgewährung genutzt werden können. Richterliche Tätigkeit besteht in hohem Maße in der Informationsaufarbeitung aus Prozeßakten und der Informationsbeschaffung aus allgemein zugänglichen Datenbanken wie Entscheidungssammlungen, Fachzeitschriften, Kommentaren und Fachbüchern. Zunehmend werden solche juristischen Wissensdatenbanken auch in elektronisch nutzbarer Form auf Disketten, CD-Roms oder mittels Fernabfrage "online" angeboten<sup>4</sup>. In diesem Zusammenhang ist der Einsatz des juristischen Informationssystems für die Bundesrepublik Deutschland, kurz: juris, als zentrales IT-Hilfsmittel des Richters von besonderer Bedeutung<sup>5</sup>. Ein juristisches Informationssystem entfaltet seinen größten Nutzen dann, wenn die Daten dann und dort zur Verfügung stehen, wenn und wo sie benötigt werden. Während der Entscheidungsvorbereitung sollte keine Unterbrechung für längere Zeit nur deshalb erfolgen müssen, weil erst noch zusätzliche Rechtsinformationen beschafft werden müssen. Ausgangspunkt eines Modellversuchs in Rheinland-Pfalz zur Nutzung von juris am häuslichen Arbeitsplatz des Richters<sup>6</sup> war die Überlegung, die Möglichkeiten der Rechtsinformatik dem Nutzer jederzeit zur Verfügung zu stellen und sie nicht auf die zeitlich beschränkten Abfragemöglichkeiten des juris-Anschlusses in der gerichtseigenen Bibliothek zu beschränken. Vor diesem Hintergrund wurde durch das Ministerium der Justiz im Juni 1995 zunächst drei Richtern der Sozialgerichtsbarkeit im Rahmen eines Pilotprojekts die Nutzung von juris vom häuslichen Arbeitsplatz ermöglicht. Hierzu wurde eine Übereinkunft erzielt, daß die Testteilnehmer selbst die monatlichen Datex-P- und Telefonkosten zu tragen hatten, während die juris-Formular Software gestellt wurde. Die eigentlichen Recherchekosten konnten über den bestehenden juris-Rahmenvertrag abgedeckt werden.

Da in das Projekt Richter einbezogen wurden, die über unterschiedliche EDV- und juris-Vorkenntnisse verfügten, kam ein Verzicht auf die Abfragesoftware juris-Formular nicht in Betracht. Zwar mag es sein, daß eine Recherche ohne die Beschränkungen von juris-Formular im "nackten" Golem effektiver sein kann<sup>7</sup>; im Hinblick auf die verbesserte Akzeptanz bei den Benutzern, die erleichterte Bedienung und die Möglichkeit, ohne große Anleitung schnell brauchbare Ergebnisse zu erzielen, fiel aber die Entscheidung für den Einsatz von juris-Formular.



*IT als Mittel der Effizienz- und Qualitätssteigerung*

*Daten müssen dort zur Verfügung stehen, wo sie benötigt werden.*

*Software:  
juris-Formular*

*Dr. Hans-Georg Hansen ist Richter am Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (Mainz).*

<sup>1</sup> vgl. Behrens, JurPC 1996, S. 123, 124; Riehe/Viefhues, NJW-CoR 1995, S. 257; Viefhues/Volesky, DRiZ 1996, S. 13; Buschmann, RiA 1988, S. 169

<sup>2</sup> vgl. auch Rackwitz, DRiZ 1994, S. 340; Berkemann, JurPC 1995, S. 3066

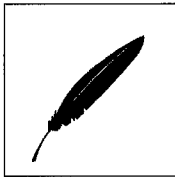
<sup>3</sup> DRiZ 1988, S. 315

<sup>4</sup> vgl. den Überblick bei Müller, Jura 1995, S. 668

<sup>5</sup> einen Überblick über die Arbeit mit juris geben: Bernecker, VR 1994, S. 332; Ruffing, NJW-CoR 1994, S. 24; Jahn, JurPC 1994, S. 2717; Wolf, JurPC 1992, S. 1608; Moritz, JurPC 1995, S. 3000

<sup>6</sup> vgl. zur Datenverarbeitung in der Justiz von Rheinland-Pfalz, Itzel/Freudenberg/Schmidt, JurPC 1995, S. 2960 ff

<sup>7</sup> Ruffing, NJW-CoR 1994, S. 24, 27



*Die Ausgangssituation*

Über die Realisierung und den Ablauf des Projekts "juris am häuslichen Arbeitsplatz des Richters in Rheinland-Pfalz" soll aus der subjektiven Sicht eines der "Versuchskaninchen" berichtet werden.

Die Ausgangssituation des Verfassers vor Start des Versuchs bestand darin, daß ein Großteil der komplexeren Voten vordiktiert und vom Schreibdienst im Gericht erfaßt wird. Die eigentliche "Feinarbeit" erfolgt am PC des häuslichen Arbeitsplatzes, der mit den am häufigsten benötigten Fachbüchern und Entscheidungssammlungen ausgestattet ist. juris konnte an der juris-Station im Gericht oder einem der Gerichte des nächsten größeren Ortes (Koblenz) genutzt werden. juris am häuslichen Arbeitsplatz sollte deshalb die noch bestehende Lücke schließen und Unterbrechungen an der Entscheidungsvorbereitung vermeiden helfen. Beabsichtigt war damit eine Beschleunigung der Entscheidungsbearbeitung.

## 1. Erste Hürde: Datex P

*Hardware-Seite*

Auf der sog. "Hardware"-Seite ist Voraussetzung der Nutzung von juris die Vorhaltung eines entsprechenden Computers mit einem Modem, über welchen die Verbindung vom häuslichen PC über das Telefonnetz zu juris aufgebaut wird. Hierfür sind verschiedene Wege möglich.

*T+Online*

Am einfachsten ist es, über den Dienst "T-online" der Telekom, das frühere BTX, auf juris zuzugreifen, der in jedem Ortsnetz schnelle Einwählpunkte bietet. Dieser Zugang zu juris ist jedoch mit hohen Kosten verbunden (alleine das Zeitentgelt beträgt 0,60 DM/Minute zuzüglich Telefon und Kosten für jedes übertragene Dokument).<sup>7</sup> Seit kurzem besteht zudem die Möglichkeit, juris direkt über ISDN und ISDN-Karte im PC abzufragen<sup>8</sup>. Wegen des im Vergleich zur Nutzung von Datex-P ungünstigeren Zeittaktes von 0,43 DM/Minute ist diese Möglichkeit allerdings inattraktiv. Nach dem Stand zu Beginn des Versuchs kam allerdings nur eine Abfrage über den Datex-P-Dienst der Deutschen Bundespost in Betracht<sup>9</sup>.

*Der schwere Weg zu Datex-P*

Zeitaufwendig gestaltete sich die Installation und der Zugang zum Datex-P-Dienst der Telekom AG. Insgesamt vergingen etwa 6 Wochen, bis nach dem ersten Anmeldeversuch von der Telekom der Zugang geschaltet war. Mehrfache Nachfragen und Rückrufe waren notwendig, bis die Telekom den Auftrag auf Anschluß an das Datex-P-Netz ausgeführt hatte. So wurde mir bei der dritten telefonischen Rückfrage die Gegenfrage gestellt: "Datex P: brauchen Sie das wirklich?" Eine beschleunigte Abwicklung konnte erst nach etwa 4 Wochen erreicht werden, nachdem ich eine schriftliche Beschwerde an den Präsidenten der Telekom AG Koblenz gefaxt hatte. Einer anderen Testteilnehmerin richtete die Telekom zunächst entgegen dem Auftrag keine Datex-P-NUI, sondern eine Datex-J (T-online)-Kennung ein. Nur am Rande sei erwähnt, daß auch die mündlich erteilten Tarifinformationen falsch waren: Statt einer mir zuvor erteilten mündlichen Auskunft berechnet die Telekom seit der Anmeldung für die Bereitstellung der Datex-P NUI monatlich 20 DM zuzügl. MwSt., statt mir zunächst telefonisch mitgeteilter 8 DM. Auch hier lag wohl wieder eine Verwechslung mit Datex-J (T-online) vor.

## 2. Hürde: Installation von Soft- und Hardware vor Ort

*Installation von juris-Formular*

Die eigentliche Installation der juris-Formular-Software erfolgte problemlos. Auch konnte mit den voreingestellten Parametern ohne Probleme die erste Verbindung aufgebaut und Ende Juli 1995 die Nutzung von juris mittels juris-Formular an meinem häuslichen Arbeitsplatz aufgenommen werden.

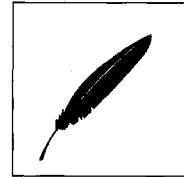
*Probleme rund um die Telefonanlage*

Ernste Schwierigkeiten ergaben sich aber, als die häusliche Telefonanlage auf ISDN umgestellt wurde. Angeschafft wurde unter Ausschöpfung der Telekom-Förderung eine Creatix-Comfour-Telefonanlage. Das bedeutete, daß die Systemeinstellungen in juris-Formular und in der Systemsteuerung des PC entsprechend auf Nebenstellenbetrieb geändert werden mußten. Da selbst nach Auskunft der Telekom ein Zugang zu Datex-P mittels ISDN problematisch sein könne<sup>10</sup>, und juris-Formular in der eingesetzten Version als Übertragungs-

<sup>8</sup> bundesweit unter 0180 5212691

<sup>9</sup> vgl. zu den Tücken der Kommunikationstechnik auch Streitz, NJW-CoR 1996, S. 90

<sup>10</sup> Für einen Netzübergang zwischen Euro-ISDN und Datex-P verlangt die Telekom 60 DM zuzügl. MwSt. und Datenvolumenkosten.



technik ein Modem voraussetzt, wurde der ISDN-Zugang durch Weiternutzung des vorhandenen Modem mittels einer Telefonanlage am ISDN-Mehrgeräteanschluß realisiert. In der Telefonanlage werden die analogen Modem-Signale in digitale ISDN-Signale umgewandelt. Die Umstellung von bislang benötigter Pulswahl (Befehl: AT DP) auf Tonwahl (Befehl AT DT) gelang im juris-Installationsprogramm noch einwandfrei. Allerdings wurde die im Installationsprogramm einzugebende Telefonnummer des Datex-P-Knotens nicht angewählt. Eine Verbindung zum Datex-P-Knoten kam erst zustande, nachdem in den AT-Befehlen für die Konfiguration des Modem die zu wählende Telefonnummer eingetragen wurde. Die entsprechenden ersten Zeile zur Initialisierung und Anwahl lauten seitdem:

“~~~ +++ | ~atx3latdt 0,0261 19553”.

### 3. juris-Recherchen unter MS-Windows 95

Auf juris-Formular für Windows wartet man bekanntermaßen seit Jahren. Derzeit geht man bei juris von einem Auslieferungstermin gegen Ende 1996 aus<sup>11</sup>. Deshalb wird vom Verfasser mangels besserer Alternative weiter die DOS-Version unter zeichenorientierten Betriebssystemen in einem DOS-Fenster bzw. Vollbild eingesetzt.

Bei der Arbeit ergaben sich seit dem Einsatz des Betriebssystems MS-Windows 95 folgende Probleme: Bei der Eingabe von Suchbefehlen in die Suchmaske war es zunächst nicht möglich, das “§”-Zeichen einzugeben, indem auf die §-Taste gedrückt wird. Da durch Drücken der Taste “CTRL” in Verbindung mit der Taste U das §-Zeichen erzeugt werden kann, schien ein Problem in der Verwendung des Zeichensatzes vorzuliegen. Ebenso fehlten beim Ausdrucken von juris-Texten die Umlaute (ä, ö, ü und ß). Das Problem konnte teilweise wie folgt gelöst werden: in der Datei “autoexec.bat” mußten die Zeilen “mode con codepage prepare=((850)ega.cpi)” und “mode con codepage select=850” und in der Datei “config.sys” die Zeile “device=display.sys con=(ega,,1)” entfernt werden. In der Datei “autoexec.bat” mußte zudem die Zeile “country= 049, 850,country.sys” so geändert werden, daß zwischen dem ersten und dem zweiten Komma keine Zahl mehr steht; die neue Befehlszeile lautete seitdem “country=049,,C:\windows\command\country.sys”. Danach konnten die Umlaute im Programm juris-Formular ohne Probleme benutzt werden. Sie wurden jedoch weiterhin beim Ausdrucken eines Textes aus dem Programm juris-Formular unterdrückt. Von der juris-Hotline kam hierzu der Hinweis, daß in der Datei config.sys die Zeile “Country=049 ,,C:\WINDOWS\COMMAND\country.sys” zu ändern sei in: “Country= 049,437, C:\WINDOWS\COMMAND\country.sys”. Entsprechend mußte in der Datei “autoexec.bat” “keyb gr,,C:\WINDOWS\COMMAND\keyboard.sys” geändert werden in “keyb gr,437,C:\WINDOWS\COMMAND\keyboard.sys”. Trotz dieser Änderung werden allerdings nach wie vor keine Umlaute ausgedruckt.

*Die endlose Geschichte:  
Die EDV und das  
Paragrafenzeichen*

### 4. Die Kosten

Über das Jahr gesehen sind monatliche Datex-P-Kosten zwischen 23 DM (Mindestgebühren) und 60 DM angefallen. Hinzu kamen jeweils die Telefoneinheiten der Telekom, die nicht gesondert ausgewiesen wurden. Durchschnittlich ist mit einer monatlichen Belastung von etwa 45 DM zu rechnen. Zum finanziellen Ausgleich wurden eine Fachzeitschrift (Bezugspreis: ca. 160 DM/halbjährlich) abbestellt und die für die Datex-P-Nutzung anfallenden Kosten steuerlich geltend gemacht.

*Kosten:  
Von 23,- bis 60,- DM im Monat*

### 5. Arbeiten mit juris

Eine Einarbeitung in die Benutzung von juris konnte entfallen, da alle Versuchsteilnehmer bereits über einschlägige Vorkenntnisse verfügten. Insoweit ergaben sich keine Unterschiede zwischen der Arbeit an der gerichtlichen und der häuslichen juris-Station. Daß die Arbeit mit einer juristischen Datenbank wegen der dort vorhandenen immensen Fülle an Material systematisch erfolgen sollte, versteht sich von selbst und braucht hier nicht vertieft zu werden<sup>12</sup>.

<sup>11</sup> juris Brief Mai 1996

<sup>12</sup> Burneleit, NJW-CoR 1991, S. 24; Moritz, JurPC 1995, S. 3000



*Wünsche in Richtung juris bei  
T-Online*

*Erwünscht:  
Mehr juris-Erreichbarkeit im  
Internet*

*Ergebnis:  
Hohe Benutzerzufriedenheit*

## 6. Vor allem der Zugang könnte einfacher sein

Ärgerlich ist, daß für die Nutzung von juris nach wie vor ein Zugang über Datex-P die günstigste Variante darstellt, wenn auch im Einzelfall je nach Abfragemengen die ISDN-Abfrage günstiger sein kann. Angesichts der Verbreitung von T-online, in dem juris ohnehin bereits im neuen KIT-Standard vertreten ist, dürfte eine stärkere Nutzung dieses Dienstes auf der Hand liegen. Für interessierte Kunden, die bereits eine juris-Lizenz haben, bietet juris zur Zeit kostenfrei einen juris-Decoder an, mit dem es möglich sein soll, über T-Online in den juris Online-Datenbanken auf ähnliche Weise zu recherchieren, wie das mit juris-Formular für Windows möglich sein wird.

Zusätzlich sollte bei juris überlegt werden, neben der derzeit beschränkten Abfrage gegen Seitenentgelt auch eine Art "Premium-Dienst" einzurichten, in dem registrierte Nutzer unter ihrer juris-Kennung Abfragen starten können. Für die Kunden wäre dies ein Gewinn. Bei der bisherigen Datex-P-Nutzung fallen monatlich Mindestgebühren von 23 DM zuzügl. Telefonkosten an, denen bei T-online nur 8 DM monatlich gegenüber stehen. Zudem können die überall per Ortsnetz erreichbaren T-online-Einwahlknoten mit schnelleren Modems bzw. ISDN-Karten genutzt werden. Dies hätte den Vorteil, daß flächendeckende, kostengünstigere und schnelle Zugänge zu juris möglich wären. Das ärgerliche "Bitte warten .... Daten werden geladen" könnte entfallen. Sicherheitsbedenken sollten ernsthaft nicht im Wege stehen. Die Banken beweisen insoweit im täglichen Massengeschäft, wie einfach und sicher sogar die Erledigung von Bankgeschäften per T-online sein kann.

Hoffentlich bald sollte juris über die bislang auf Werbung beschränkte Präsenz hinaus den uneingeschränkten Zugang zu seinen Datenbanken auch über das Internet ermöglichen. Andere Rechtsinformationssysteme, wie z.B. das österreichische RIS, machen vor, wie das trotz aller Sicherheitsbedenken<sup>13</sup> heute bereits geschehen kann<sup>14</sup>. Die seit kurzem von juris als Alternative angebotene Möglichkeit, über eine telnet-Verbindung juris-Abfragen zu starten<sup>15</sup>, ist für den "Normalanwender" eher beschwerlich einzurichten, kompliziert und wegen der separat zu erwerbenden TCP/IP-Software für DOS auch recht teuer. Erst die für Ende dieses Jahres angekündigte Windows-Version soll auch das für eine Internet-Verbindung erforderliche TCP/IP unterstützen.

## 7. Bewertung

Die Nutzung am häuslichen Arbeitsplatz wird nach dem derzeitigen Stand, abgesehen von den aufgezeigten Problemen, von den Testteilnehmern als uneingeschränkt positiv bewertet. Insbesondere ist es als erfreulich zu beurteilen, daß ein Zugriff auch außerhalb der Dienstzeiten des Gerichts und zu dort nicht üblichen Zeiten möglich ist. Die Nutzung außerhalb der Vormittagsstunden, in denen bislang in der Bibliothek auf juris zugegriffen werden kann, hat den weiteren Vorteil, daß seltener Zugangsprobleme auftreten, die Vormittags den Betrieb häufig einschränken. Sehr deutlich war ein Zeitgewinn feststellbar: Vom Wohnort des Unterzeichners wäre ansonsten der nächste juris-Zugang in Koblenz erreichbar. Eine Unterbrechung der Arbeit an einem Urteil wegen einer juris-Recherche würde einen Zeitverlust von mindestens zwei bis drei Stunden bedeuten. Das entfällt nun. Stattdessen ist im Vergleich zu der früheren Nutzung von juris in der Bibliothek eine häufigere Anwendung feststellbar. Die Nutzung von juris am häuslichen Arbeitsplatz des Richters in Rheinland-Pfalz erfolgt unter einer eigenen Unterkennung im Rahmen der Kennung des Gerichts. Dies ließ eine statistische Auswertung dahingehend zu, wieviel an Rechercheleistung im Gericht und am häuslichen Arbeitsplatz genutzt worden ist. Es zeigte sich, daß von den häuslichen Arbeitszimmern der beteiligten 3 Richter eine intensivere Nutzung von juris erfolgte als von der gerichtlichen juris-Station.

Nach einem Jahr kann festgestellt werden: Die Nutzung von juris vom häuslichen Arbeitsplatz des Richters kann einen Beitrag zur Steigerung der Effektivität der Justiz darstellen.

<sup>13</sup> vgl. Kuner, NJW-CoR 1994, S. 369 sowie 1995, S. 413; Schaar, CR 1996, S. 170

<sup>14</sup> vgl. den Überblick im Internet unter  
"http://jurix.jura.uni-sb.de/internet/Datenbanken.html"

<sup>15</sup> juris Brief Mai 1996; Adresse telnet://juris-sb.de